

Berufliche Hochschule Hamburg (BHH)

Kooperationsvereinbarung

Zwischen dem Unternehmen

(Unternehmensname)
(Straße Hausnummer)
(PLZ Ort)

vertreten durch (Anrede Titel Vorname Name)

im Folgenden „**Kooperationsunternehmen**“ genannt

und der

Beruflichen Hochschule Hamburg
(Straße Hausnummer)
(PLZ Ort)

vertreten durch die Präsidentin/den Präsidenten der Beruflichen Hochschule
Hamburg

im Folgenden „**Hochschule**“ genannt

wird folgende Kooperationsvereinbarung über den Bildungsgang „studienintegrierende
Ausbildung“ getroffen:

Präambel

Die studienintegrierende Ausbildung ist ein Bildungsgang, der das duale Studium derart weiterentwickelt, dass berufliche und akademische Inhalte möglichst überschneidungsfrei miteinander verzahnt werden. Diese enge Verzahnung von Theorie und Praxis ist die Basis für eine erfolgreiche Kooperation von Hochschule und Kooperationsunternehmen.

Berufsausbildung und Studium dauern insgesamt vier Jahre. Die Regelstudienzeit beträgt 48 Monate. Die jeweiligen Rechtsverhältnisse werden über diesen Zeitraum durch unterschiedliche Verträge geregelt: Zwischen dem Kooperationsunternehmen und der/dem Studierenden wird sowohl ein Berufsausbildungsvertrag (Jahr 1 – 3, die Verkürzung der Ausbildungszeit gemäß § 45 Abs. 1 BBiG und § 27b HwO ist nicht möglich) als auch ein separater Arbeitsvertrag/Ausbildungsvertrag im dualen Studium (Jahr 4) unter Berücksichtigung des § 12 Absatz 1 Satz 2 BBiG geschlossen. Darüber hinaus schließen Kooperationsunternehmen und Studierende/r einen Studienvertrag, der für die Zeit des vierjährigen Bachelorstudiums gilt.

Diese Kooperationsvereinbarung dient als Grundlage für die vertrauensvolle Zusammenarbeit und gemeinsame Durchführung der studienintegrierenden Ausbildung wie

in der Drucksache 21/17964 beschrieben. Das Ziel ist die Doppelqualifikation der Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieses Bildungsgangs.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Die Vertragspartner beabsichtigen, nach Maßgabe dieses Vertrags zusammenzuarbeiten und so die betriebliche, berufsschulische und hochschulische Ausbildung der Lernenden (Mitarbeiter/in des Kooperationsunternehmens) gleichrangig zu gewährleisten.

(2) Maßgebend für die Durchführung des Studiums sind neben den Regelungen dieser Kooperationsvereinbarung das Hamburgische Hochschulgesetz (HmbHG) und die für den jeweiligen Studiengang geltende Studien- und Prüfungsordnung der Beruflichen Hochschule Hamburg.

§ 2 Auswahl der Studierenden

Die Auswahl der Studierenden obliegt dem Kooperationsunternehmen. Dabei sind die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen der Hochschule zu beachten.

§ 3 Zeitliche Rahmenbedingungen der studienintegrierenden Ausbildung

(1) Die Hochschule sichert zu, dass die Studierenden mindestens 936 Zeitstunden pro Jahr im Kooperationsunternehmen anwesend sind. Das Kooperationsunternehmen sichert zu, die oder den Studierenden für folgende studien- oder berufsschulbezogene Veranstaltungen oder Blockwochen freizustellen:

Nr. 1: Während studienbezogener Blockwochen an der Beruflichen Hochschule Hamburg (insgesamt bis zu sechs Wochen pro Studienjahr),

Nr. 2: während berufsschulbezogener Blockwochen (insgesamt bis zu vierzehn Wochen pro Studienjahr),

Nr. 3: während des Semesterbetriebs an einem Nachmittag pro Woche.

Von den sechs studienbezogenen Blockwochen pro Studienjahr sind 2 Wochen flexibel gestaltbar und können von den Studierenden als Selbstlernzeiten genutzt werden.

(2) Die unterschiedlichen Anwesenheitszeiten im Betrieb werden zwischen Kooperationsunternehmen und der oder dem Studierenden unter Beachtung der gesetzlichen oder tarifrechtlichen Bestimmungen und der Gesamtumstände des Einzelfalls vereinbart. Für Jugendliche gelten insbesondere die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

(3) Die Hochschule verpflichtet sich, die nähere Ausgestaltung und Verteilung der Blockwochen gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 und 2 und der Nachmittage gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 zu koordinieren und rechtzeitig zu kommunizieren.

§ 4 Pflichten der Hochschule

(1) Die Hochschule ist verantwortlich für die Gestaltung, Organisation und Qualität des gesamten Studiums, insbesondere die Einhaltung der vorgesehenen Praxisphasen. Sie verpflichtet sich, das Studienangebot gemäß der Studien- und Prüfungsordnung und dem Konzept der studienintegrierenden Ausbildung sicherzustellen. Die Hochschule wirkt mit den zuständigen Berufsschulen im Sinne des Konzepts der studienintegrierenden Ausbildung zusammen. Sie koordiniert mit den Berufsschulen insbesondere die jeweiligen Ausbildungs- und Studienveranstaltungen und stellt die Qualität der an den Berufsschulen erworbenen und anzurechnenden Prüfungsleistungen sicher.

(2) Die Hochschule stellt dem Kooperationsunternehmen und den Studierenden rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Studienjahres die aktuellen Modulbeschreibungen zur Verfügung, die auch die Anforderungen an die betrieblichen Phasen enthalten.

(3) Die Vorlesungszeiten werden von der Hochschule festgelegt. Ihr obliegt auch die Koordinierung der drei Lernorte.

(4) Vorbehaltlich verfügbarer Studienplätze verpflichtet sich die Hochschule, die von dem Kooperationsunternehmen angemeldeten Studienbewerber/innen zu immatrikulieren, sofern die Studien- und Zulassungsvoraussetzungen, wie sie in der jeweils geltenden Immatrikulations- und Zulassungsordnung geregelt sind, vorliegen.

(5) Das Kooperationsunternehmen wird rechtzeitig von der Hochschule über Vorlesungszeiten, Prüfungstermine, sonstige relevante Termine und aktuelle Entwicklungen informiert. Die Hochschule verpflichtet sich, die vorgesehenen Prüfungen im Sinne der Studien- und Prüfungsordnung termingerecht und ordnungsgemäß durchzuführen.

(6) Die Hochschule verpflichtet sich, eine Ansprechperson für Fragen der Zusammenarbeit aus diesem Vertrag zu benennen. Diese wird auf der Homepage der Hochschule benannt und zu finden sein.

§ 5 Pflichten des Kooperationsunternehmens

(1) Zwischen der oder dem Studierenden und dem Kooperationsunternehmen werden ein Berufsausbildungsvertrag sowie ein Studienvertrag geschlossen. Darüber hinaus verpflichtet sich das Kooperationsunternehmen, die Studierenden grundsätzlich für die gesamte Regelstudienzeit (48 Monate) zu beschäftigen. Innerhalb der letzten sechs Monate der Berufsausbildung wird zwischen dem Kooperationsunternehmen und dem/der Studierenden ein separater Vertrag bis zum Ende der Regelstudienzeit vereinbart, der den Bedarf des Unternehmens und die Interessen der/des Studierenden auf Basis erzielter Leistungen und erworbener Erfahrungen angemessen berücksichtigt.

(2) Das Kooperationsunternehmen benennt der Hochschule eine/n geeignete Betreuer/in für die Studierenden. Darüber hinaus verpflichtet sich das Kooperationsunternehmen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung des dualen Studiums erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen zu treffen.

(3) Das Kooperationsunternehmen informiert die Hochschule unverzüglich über jegliche Änderungen des Anstellungsverhältnisses. Dies gilt auch bei einer Kündigung durch die/den

Studierende/n. Die Hochschule informiert dann die/den Studierende/n über Möglichkeiten, bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen anerkennen zu lassen.

(4) Der mit der/dem Studierende/n geschlossene Berufsausbildungsvertrag sowie der Studienvertrag werden der Hochschule zusammen mit den Immatrikulationsunterlagen vorgelegt. Das Kooperationsunternehmen meldet die zukünftigen Studierenden regelhaft unmittelbar nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrags und vor dem 01.08. eines Jahres bei der Hochschule an, die das Immatrikulationsverfahren betreibt.

(5) Die Studierenden sind während der Praxisphasen über die gesetzliche Unfallversicherung des Kooperationsunternehmens versichert; während der durch die Hochschule zu verantwortenden Veranstaltungen (z. B. Lehrveranstaltungen, Seminare, Exkursionen in die Praxis) ist ein Versicherungsschutz über die Unfallkasse Nord gegeben.

§ 6 Vertragslaufzeit und -beendigung

(1) Diese Kooperationsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird für unbestimmte Laufzeit geschlossen. Sie ist jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Monats kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Ungeachtet der Kündigung dieser Kooperationsvereinbarung bleiben sämtliche auf ihrer Grundlage zum Zeit-punkt der Wirksamkeit der Kündigung bereits begonnene Studiengänge von Studierenden hiervon unberührt. In Ansehung der zum Zeitpunkt der Kündigung der Kooperationsvereinbarung noch laufenden Studiengänge des Kooperationsunternehmens gelten die Regelungen dieser Vereinbarung bis zur vertragsgemäßen Beendigung der jeweiligen Studiengänge fort.

(2) Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 7 Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten

(1) Zum Zwecke der Abwicklung von Geschäftsbeziehungen speichert, erhebt und nutzt das Kooperationsunternehmen personenbezogene Daten der Kontaktpersonen des Vertragspartners, wie Name, E-Mail-Adresse, postalische Adresse und Telefonnummer in seinen Systemen. Die Erhebung, Nutzung und Speicherung der Daten erfolgt ausschließlich zur Erfüllung des mit der Hochschule bestehenden Vertrages und beruht auf Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b der Datenschutz-Grundverordnung.

(2) Die Hochschule erhebt und speichert in ihren Systemen ebenfalls zum Zwecke der Abwicklung der Geschäftsbeziehung personenbezogene Daten der Kontaktpersonen des Kooperationsunternehmens, wie Name, E-Mail-Adresse, postalische Adresse und Telefonnummer. Die Erhebung, Nutzung und Speicherung der Daten erfolgt ausschließlich für die genannten Zwecke zur Erfüllung des bestehenden Vertrages und beruht auf Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b der Datenschutz-Grundverordnung. Die Hochschule speichert zudem den Namen der Studierenden/des Studierenden des Kooperationsunternehmens.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Vereinbarung handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der getroffenen Vereinbarungen im Übrigen nicht. Die Vertragspartner werden in einem solchen Falle die ganz oder teilweise ungültige und/oder nichtige und/oder undurchführbare Bestimmung durch eine Vereinbarung ersetzen, die dem angestrebten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht. Vorstehende Regelung gilt im Falle von Vertragslücken entsprechend.

(3) Gerichtsstand ist Hamburg.

(Ort, Datum)_____

(Name des Kooperationsunternehmens) (Name des Vertreters)

(Ort, Datum)_____

(Name der Hochschule)

(Name der Präsidentin oder des Präsidenten)